

Vogelschutz-Komitee e.V.
Gesellschaft zur Förderung des Vogelschutzes,
Natur-, Tier- und Lebensschutzes
Nauener Str. 25 A
16833 Fehrbellin OT Linum



Bundesverkehrsministerium
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

12.12.2025

Via Mail an

poststelle@bmv.bund.de

Ref-G10@bmv.bund.de

Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Frist: 12.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen ausdrücklich! Allerdings erschwert die kurze Frist, der Entwurf wurde erst am 12.12.2025 öffentlich, die Bearbeitung.

- Die Problembeschreibung ist bereits fehlerhaft. Es fehlt die saubere Trennung von Reparaturmaßnahmen im Bestand und von Neubauvorhaben. Neubauvorhaben haben im Deutschland angesichts einer enormen Infrastrukturdichte keinerlei herausragende wirtschaftliche Bedeutung mehr. Im Gegenteil: Deutschland ist erschlossen. Der Unterhaltungsaufwand für immer neue Verkehrsstrassen belastet die Volkswirtschaft mit einer nur mäßigen Wachstumswirtschaft und einer stagnierenden Bevölkerungszahl dauerhaft und erheblich. Wäre dem anders, wäre der aktuelle "Reparaturstau" nie entstanden. Es wird daher angeregt, bei jedem Neubau die Unterhaltungskosten zu beziffern und deren langfristige Gegenfinanzierung nachzuweisen.

- Hauptkonflikt für eine Planverschleppung sind unzureichend ausgestattete Behörden sowie Planungen, die sich den Vorgaben der ordnenden Raumordnung widersetzen. Letzteres ergibt sich dann, wenn durch qualitativ unzureichende politische Wünsche Planungen gegen jede Vernunft und gegen die Empfehlungen

der Raumordnung durchgesetzt werden sollen. Es fehlt die selbstkritische Mängelbewältigung auf der Seite der Politik im Kontext „Planbeschleunigung“.

- Die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses wirkt sich nur auf Fragestellungen aus, die der Abwägung zugänglich sind. Strikt zu beachtendes Artenschutz- und Habitatschutzrecht wird dadurch nicht überwunden.

- Wenn der Gesetzgeber durch gesetzliche Vorgaben eine Planbeschleunigung erreichen will, so steht er in der Pflicht, naturschutzrechtliche Mindeststandards im Gesetz mit zu verankern. Er ist also aufgerufen, Vorgaben zum Beispiel zu mitlaufenden Grünbanketten auf neuen Brückenbauten, zu vogelschlagvermeidenden Mustern auf Glaswänden (Lärmschutz, Wetterschutzanlagen usw.) und zur Festlegung von minimierter Belastung durch Kunstlicht fest mit zu verankern. Er ist aufgerufen, die schädlichen Wirkungen der Plan- und Beteiligungsreduktion durch qualifizierte allgemeine Vorgaben zumindest ansatzweise aufzufangen. Anderenfalls überborden die Konflikte und stehen dann im Konflikt zu Artikel 20a GG, aber auch zu § 2 (2) BNatSchG. Das Grundgesetz verpflichtet an keiner Stelle dazu, die Infrastruktur immer weiter auszubauen, während die natürlichen Lebensgrundlagen, die Gesundheit der Menschen und die demokratische Teilhabe der Menschen unter Verfassungsschutz stehen.

Artikel 1 Eisenbahngesetz

- Allg. Eisenbahngesetz § 18 (2): Anordnung von vorgezogenen Maßnahmen. Hier lohnt ein Hinweis auf das Umwelthaftungsrecht. Ein solcher Vorgriff von Baumaßnahmen kann beachtliche Umweltschadensforderungen nach sich ziehen. Er hat überdies autoritäre Züge und ist einer Demokratie unwürdig. Auf jeden Fall muss es möglich sein, solche Maßnahmen im gerichtlichen Eilverfahren wieder stoppen zu können, wenn sie offensichtlich rechtswidrig sind oder grob ermessensfehlerhaft.

- Allg. Eisenbahngesetz § 18 a (2): Der Verzicht auf eine Erörterung erschwert eine zügige Planverwirklichung. Es scheint das Missverständnis zu bestehen, die Erörterung diene der Information oder den Interessen der angehörten Gruppen. Tatsächlich ist die Erörterung der Ort, an dem kompakt und zügig Planlösungen für bestehende Konflikte interdisziplinär abgestimmt werden können. Dies dient der Planbeschleunigung und Qualitätssicherung.

- Allg. Eisenbahngesetz, § 19 (1) Satz 1: Das Verbot, wertsteigernde Veränderungen durchzuführen oder Maßnahmen, die das Verfahren erschweren könnten, ist zum einen außerordentlich unbestimmt. Es wirkt aber zum anderen auch enteignungsgleich, wenn es nicht zeitlich strikt begrenzt wird, auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Andere Sicherstellungsinstrumente des Naturschutz- und des Baurechts sind deshalb ebenfalls stets befristet.

- Allg. Eisenbahngesetz § 20: Das unterstellte Dienen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit bedarf einer Begründung, wenn es nicht willkürlich und autoritär verstanden werden soll. Der inzwischen inflationäre und kaum begründete Einsatz dieser beiden Begriffe seit der Gaskrise für kurzfristige,

scheinbar erforderliche Bauvorhaben führt zu erheblichen Legitimationsproblemen und mittelfristig leicht zu einer Staatskrise in einer Demokratie.

Artikel 2 Bundesschienausbaugesetz

§ 1 (3): Die Behauptung, der Ausbau, Neubau und Ersatzneubau von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes liege im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit ist in dieser verallgemeinerten Form schlicht falsch. Deutschland ist erschlossen. Der Unterhaltungsaufwand für immer neue Verkehrsstrassen belastet die Volkswirtschaft mit einer nur mäßigen Wachstumswirtschaft und einer stagnierenden Bevölkerungszahl dauerhaft und erheblich. Wäre dem anders, wäre der aktuelle "Reparaturstau" nie entstanden. Es wird daher angeregt, bei jedem Neubau die Unterhaltungskosten zu beziffern und deren langfristige Gegenfinanzierung nachzuweisen.

Politik, die in dieser Form unqualifizierte Abwägungssetzungen vornimmt, macht sich im hohen Grade unglaubwürdig, da offensichtlich verkannt wird, welche hohen Maßstäbe an ordnungsgemäße Abwägungsvorgänge zu stellen sind. Die Verwendung des Wortes "insbesondere" ist an dieser Stelle im höchsten Maße angreifbar.

Artikel 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz

./.

Artikel 4 Bundesfernstraßengesetz

§ 9a (1): Das Verbot, wertsteigernde Veränderungen durchzuführen oder Maßnahmen, die das Verfahren erschweren könnten, ist zum einen außerordentlich unbestimmt. Es wirkt aber zum anderen auch enteignungsgleich, wenn es nicht zeitlich strikt begrenzt wird, auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Andere Sicherstellungsinstrumente des Naturschutz- und des Baurechtes sind deshalb ebenfalls stets befristet.

§ 17 (2): Anordnung von vorgezogenen Maßnahmen. Hier lohnt ein Hinweis auf das Umwelthaftungsrecht. Ein solcher Vorgriff von Baumaßnahmen kann beachtliche Umweltschadensforderungen nach sich ziehen. Er hat überdies autoritäre Züge und ist einer Demokratie unwürdig. Auf jeden Fall muss es möglich sein, solche Maßnahmen im Eilverfahren gerichtlich wieder stoppen zu können, wenn sie offensichtlich rechtswidrig sind oder grob ermessensfehlerhaft.

§ 17 a (2): Der Verzicht auf eine Erörterung erschwert eine zügige Planverwirklichung. Es scheint das Missverständnis zu bestehen, die Erörterung diene der Information oder den Interessen der angehörten Gruppen. Tatsächlich ist die Erörterung der Ort, an dem kompakt und zügig Planlösungen für bestehende

Konflikte interdisziplinär abgestimmt werden können. Dies dient der Planbeschleunigung und Qualitätssicherung.

§ 17 i (1): Die Qualität einer rechtssicheren und konfliktbewältigenden Planfeststellung wird nicht dadurch erreicht, dass der Gesetzgeber eine maximale Planungszeit gesetzlich vorgibt.

Artikel 5 Fernstraßenausbaugesetz

§ 1 (3): Die Behauptung, der Bau von Autobahnen liege im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit ist in dieser verallgemeinerten Form schlicht falsch. Deutschland ist erschlossen. Der Unterhaltungsaufwand für immer neue Anlagen belastet die Volkswirtschaft mit einer nur mäßigen Wachstumswirtschaft und einer stagnierenden Bevölkerung dauerhaft und erheblich. Wäre dem anders, wäre der aktuelle "Reparaturstau" nie entstanden. Es wird daher angeregt, bei jedem Neubau die Unterhaltungskosten zu beziffern und deren langfristige Gegenfinanzierung nachzuweisen.

Eine solche Festsetzung auf Gesetzesesebene wäre auch nur dann sinnvoll, wenn innerhalb der Verkehrsbedarfspläne eine fach- und sachgerechte Bedarfserfassung und Begründung erfolge würde.

Politik, die in dieser Form unqualifizierte Abwägungssetzungen vornimmt, macht sich im hohe Grade unglaubwürdig, da offensichtlich verkannt wird, welche hohen Maßstäbe an ordnungsgemäße Abwägungsvorgänge zu stellen sind. So wäre zunächst z.B. zwischen der Dringlichkeit von Neubau und Änderungsbauten zu differenzieren.

Unklar bleibt in Absatz 3, woraus sich die "militärische Relevanz" ergibt.

§ 3 Absatz 1: Die Behauptung, der Bau (also auch der Neubau) und Ausbau von Rastanlagen liege im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit ist in dieser verallgemeinerten Form schlicht falsch. Deutschland ist erschlossen. Der Unterhaltungsaufwand für immer neue Anlagen belastet die Volkswirtschaft mit einer nur mäßigen Wachstumswirtschaft und einer stagnierenden Bevölkerung dauerhaft und erheblich. Wäre dem anders, wäre der aktuelle "Reparaturstau" nie entstanden. Es wird daher angeregt, bei jedem Neubau die Unterhaltungskosten zu beziffern und deren langfristige Gegenfinanzierung nachzuweisen.

Politik, die in dieser Form unqualifizierte Abwägungssetzungen vornimmt, macht sich im hohe Grade unglaubwürdig, da offensichtlich verkannt wird, welche hohen Maßstäbe an ordnungsgemäße Abwägungsvorgänge zu stellen sind.

Es wird angeregt, neben der Bezugnahme auf den Radverkehr auch die Pflichtaufgabe des Biotopverbundes gemäß BNatSchG und FFH-RL nicht zu übersehen. Auch an § 2 (2) BNatSchG wird erinnert. Es wird daher angeregt zu ergänzen: Brücken der Bundesstraßen sollen bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so gebaut und unterhalten werden, dass sie auch Grundfunktionen des Biotopverbundes mit übernehmen können, z.B. durch 'mitlaufende' Grünbankette.

Alle Ersatzbauten sind bedarfsorientiert hinsichtlich der Anforderungen des Biotopverbundes so zu optimieren, dass sie die Vorgaben des Handbuches 522 (BfN Schriften 522 - Grünbrücken, Faunatunnel und Tierdurchlässe: Anforderungen an Querungshilfen) sowie der Durchgängigkeit der Gewässer gemäß § 34 und § 36 WHG und des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials berücksichtigen.

§ 4: Es ist zu unbestimmt, was durch den Passus "Sicherheit und Ordnung" erfasst wird.

§ 9 a (1): Das Verbot, wertsteigernde Veränderungen durchzuführen oder Maßnahmen, die das Verfahren erschweren könnten, ist zum einen außerordentlich unbestimmt. Es wirkt aber zum anderen auch enteignungsgleich, wenn es nicht zeitlich strikt begrenzt wird, auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Andere Sicherstellungsinstrumente des Naturschutz- und des Baurechtes sind deshalb ebenfalls stets befristet.

Artikel 6 (Bundeswasserstraßengesetz)

§ 15 (1) 1: Das Verbot, wertsteigernde Veränderungen durchzuführen oder Maßnahmen, die das Verfahren erschweren könnten, ist zum einen außerordentlich unbestimmt. Es wirkt aber zum anderen auch enteignungsgleich, wenn es nicht zeitlich strikt begrenzt wird, auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Andere Sicherstellungsinstrumente des Naturschutz- und des Baurechtes sind deshalb ebenfalls stets befristet.

Artikel 7 (Bundeswasserstraßenausbaugesetz)

§ 1 Absatz 3: Die Behauptung, die Engpassbeseitigung liege stets im überragenden öffentlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit ist in dieser verallgemeinerten Form schlicht falsch. Der Unterhaltungsaufwand für immer neue Anlagen belastet die Volkswirtschaft mit einer nur mäßigen Wachstumswirtschaft und einer stagnierenden Bevölkerung dauerhaft und erheblich. Wäre dem anders, wäre der aktuelle "Reparaturstau" nie entstanden. Es wird daher angeregt, bei jedem Neubau die Unterhaltungskosten zu beziffern und deren langfristige Gegenfinanzierung nachzuweisen.

Eine solche Festsetzung auf Gesetzesesebene wäre auch nur dann sinnvoll, wenn innerhalb der Verkehrsbedarfspläne eine fach- und sachgerechte Bedarfserfassung und Begründung erfolge würde, die im Falle der Bundeswasserstraßen auch auf die erheblichen Veränderungen der Wasserführung der Fließgewässer im Zuge des Klimawandels Bezug nimmt.

Politik, die in dieser Form unqualifizierte Abwägungssetzungen vornimmt, macht sich im hohe Grade unglaubwürdig, da offensichtlich verkannt wird, welche hohen

Maßstäbe an ordnungsgemäße Abwägungsvorgänge zu stellen sind. So wäre z.B. zwischen der Dringlichkeit von Neubau und Änderungsbauten zu differenzieren.

Artikel 8 Wasserhaushaltsgesetz und Artikel 9 Luftverkehrsgesetz

./.

Artikel 10 BNatSchG

§ 6a: Da die Flächenverfügbarkeit einen entscheidenden Engpass im Naturschutzvollzug darstellt und mit dem Biotopverbund, der Pflicht, Arten und Lebensräume in den guten Erhaltungszustand zu überführen ein erheblicher Mehrflächenbedarf umrissen ist, ist ein Eingriffsausgleich mittels Geld eine außerordentlich ungünstige Konfliktbewältigung. Ihr fehlten geeignete Umsetzungsinstrumente etwa durch eine bundesweite, verbindlichen Raumordnung für den Aufbau eines kohärenten Biotopverbundnetzes.

Die gute Verfügbarkeit von Ökokonto- oder Kompensationsflächen wäre auch unproblematisch gegeben, wenn die unteren Naturschutzvollzugsbehörden entsprechende Kompensationskonzepte auftragsgemäß in ihrer Landschaftsplanung aufbauen würden und eine sachgerechte Flächenbevorratung betrieben.

Mit der Ersatzgeldregelung werden wesentliche Aufgaben der Eingriffsbewältigung aus dem Genehmigungsverfahren an Behörden ausgelagert und der Verbändebeteiligung entzogen. Eine entsprechende Mittelzuweisung des Bundes für die Übernahme dieser enormen Aufgaben steht allerdings aus.

Das Konzept des Ersatzgeldes ist auch deshalb wenig erfolgversprechend, da die Aufgaben des Artenschutzes weiterhin als flächenbezogene Aufgabe im Genehmigungsverfahren erhalten bleiben.

Nicht zuletzt liegt es im Interesse der betroffenen Menschen und Kommunen, dass die Eingriffskompensation in ihrem Umfeld, dem Ort des Eingriffes, stattfindet und diesen kompensiert.

Artikel 11 Verwaltungsverfahrensgesetz

- Verwaltungsverfahrensgesetz § 27 a (1): Um sich nicht dem Ruf auszusetzen, öffentliche Bekanntmachungen bewusst so bekannt zu machen, dass sie möglichst nicht wahrgenommen werden, wäre es notwendig, an einer lokalen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Kommunen als Regelbekanntmachung festzuhalten sowie die Veröffentlichungsorte im Internet

konkret zu benennen. Es ist dem Staat in einer Demokratie zumutbar, eine bundesweit zentrale Internetseite für alle Bekanntmachungen bereit zu halten.

- Verwaltungsverfahrensgesetz § 30: Hierbei sind auch naturschutzfachlich relevante Geheimhaltungserfordernisse, etwa der Hinweis auf besonders gefährdete planungsrelevante Arten zu beachten, um eine Zerstörung der Bestände im Planverlauf zu unterbinden.

- Verwaltungsverfahrensgesetz § 73: Die Frist, Antragsunterlagen binnen drei Wochen öffentlich auszulegen, erschwert die Planbeschleunigung, da Pläne regelmäßig grob fehlerhaft sind und es lohnt, der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, diese Mängel im Vorfeld des offiziellen Verfahrensbeginns mit dem Antragssteller zumindest im Wesentlichen auszuräumen.

- § 73 a (3): Diese Vorgehensweise einer einheitlichen Verwaltungsstellungnahme ist für die Zielsetzung des Gesetzes nicht sinnvoll, da sie Abwägungsaspekte in Vorverfahrensabläufe auslagert und dadurch die Lösungsoptionen im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erschwert werden. Das Raumverständnis für die Bewältigung von Plankonflikten wird der genehmigenden Behörde durch bereits integrierten Einheitsvortrag erheblich erschwert.

- § 73 b (1): Die Fristsetzung von drei Monaten ist unrealistisch, da die Behörden in dieser Zeit die Auswertung der Unterlagen nicht bewerkstelligen können. Dadurch werden mit großer Wahrscheinlichkeit Erörterungstermine auch dann nicht mehr umgesetzt, wenn sie fachlich jedoch erforderlich wären, da mit der Dreimonatsfrist die Option, einen Termin später durchzuführen, abgeschnitten wird. Das wirkt sich negativ auf den Verfahrensfortschritt aus, da Konflikte unerkannt oder unbearbeitet in das weitere Verfahren eingehen und dann erst im Rechtsstreit aufgearbeitet werden können. Die grundsätzliche politische Tendenz, Vorverfahren im weitesten Sinne (Beteiligung, Erörterung, Widerspruch) in Frage zu stellen und unter Druck zu setzen, führt zu einer erzwungenen größeren Zahl an Rechtsstreitigkeiten, da die Verfahren zur konsensualen oder wenigstens kooperativen Konfliktbewältigung immer weiter abgebaut werden. Auch an dieser Stelle entwickelt die bundesdeutsche Politik mehr und mehr autoritäre Tendenzen.

- § 73 b (2): Hier scheint ein Versehen vorzuliegen. Eine Frist von einer Woche kann unmöglich ernsthaft beabsichtigt sein. Eine solche Frist gliche einer Ausladung und ist nicht mehr als glaubwürdiges Bemühen nach einem Diskurs zu verstehen.

- § 74 (2): Das Verständnis des Begriffes, "eine Einigung erzielen" setzt einen Dialog voraus. Dieser wird aber im Gesetzentwurf mehr und mehr ausgeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob die Behörde *ohne* Erörterungstermin eine Einigung mit den Einwendenden überhaupt erörtern und erzielen kann. Es ist gerade die herausragende Qualität des Erörterungstermins, dass dort die Einwendende gleichzeitig zugegen sind und Einigungen sofort mit allen übrigen Akteuren koordiniert werden können, ohne jeweils nachlaufende Änderungsverfahren mit neuen Beteiligungen starten zu müssen. Es verfestigt sich der Eindruck, dass Sinn und Zweck des Erörterungstermin den Entwurfsverfassern der Novelle gar nicht geläufig sind.

- § 74 (4) und (5): Diese Art der Bekanntmachung wird der Schwere der Betroffenheit der Verfahrensbeteiligten nicht gerecht. Eine persönliche Zustellung ist unbedingt erforderlich und auch ohne weiteres zumutbar. Die Art der Bekanntmachung nur durch Veröffentlichung dient nicht der Verfahrensbeschleunigung, sondern erschwert vor allem die Teilhabe am weiteren Verfahren. Eine solche Absicht wäre mit den Werten einer demokratischen Grundordnung unvereinbar.

- § 74 (6): Es ist angemessen, zumutbar und ohne weiteres möglich, dass die Beschlüsse wie kommunale Satzungen auch dauerhaft im Internet verfügbar bleiben. Dass Bürger*innen Beschlussinhalt und spätere Vollzugswirklichkeit abgleichen können, ist wünschenswert und ist angesichts immer größerer Vollzugsdefizite auch erforderlich.

- § 74a (4): Die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände bei UVP-pflichtigen Verfahren dürfen über die bundesrechtlichen Regelungen nicht abgebaut oder ausgeschlossen werden.

- § 75b: Der Entfall von Planfeststellung UND Plangenehmigung ist inakzeptabel, da in allem Fällen Umweltaspekte betroffen sind und es das Ziel eines demokratisch verfassten Staates sein muss, seine Entscheidungen öffentlich sichtbar und überprüfbar anzulegen. Eine ausschließlich behördeninterne Planzulassung führt regelmäßig zu gravierenden Rechtsverstößen, was z.B. bei den Straßenbauvorhaben unwesentlicher Bedeutung bei Baudurchführung durch die Kommunen sehr deutlich wird. Die Verfasstheit der Verwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland ist so mangelhaft, dass eine regelmäßig funktionierende interne hierarchische Rechtsaufsicht bei solchen Verfahren nicht gelingt.

§ 75: Übersehen wird, dass Planfeststellung und Plangenehmigungen nicht nur Form-, Verfahrens- und Abwägungsmängel aufweisen können. Sie verstoßen regelmäßig gegen abwägungsfeste, materielle rechtliche Vorgaben.

§ 75a: Die Rechtskraft von Planfeststellungen ohne Baubeginn von 15 Jahren ist volkswirtschaftlich extrem nachteilig, da sich innerhalb dieser Zeitstecke die Erforderlichkeiten gravierend verändert haben. Es ist notwendig, dass in Deutschland Planungen deutlich schneller revidiert und ohne Entschädigungszahlungen auszulösen aufgehoben werden können. Gerade in der Modernisierungsfähigkeit liegt die Herausforderung für die deutschen Planungskultur. Planfeststellungen sollten daher außer Kraft treten, wenn die Umsetzung nach drei Jahren nicht begonnen und nach fünf Jahren nicht im Wesentlichen umgesetzt worden sind.

Artikel 12 UVPG

UVPG § 14 e: Es fehlt der Zusatz: "Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird in den Fällen des Absatzes 1 zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt, wenn durch die Baumaßnahme ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann sowie bei Eintreten möglicher Artenschutzkonflikte von Arten des FFH-Anhanges IV."

§ 14 a (1) Nr.1 : Die unbestimmten Rechtsbegriffe bedürfen der Festlegung operationalisierter Vorgaben.

§ 14 a (1) Nr. 6 führt regelmäßig zu erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des europäischen Artenschutzes und der Biotopverbundfunktionen. Außerdem besteht wegen der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch ein extrem hohes öffentliches Beteiligungsinteresse. Eine generelle Freistellung ist daher abzulehnen. Der Bau vor Lärmschutzwänden sollte daher in Absatz 2 überführt werden.

§ 14 e (1) bis (3): Eine solche Freistellung mag im Kriegsfall angemessen sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist für eine solche Freistelloption keine ausreichende Grundlage gegeben, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass selbst einfacher Straßenbau seitens der Bundesregierung als für die nationale Sicherheit relevant betitelt wird. Die Absatz 1 bis 3 sind Öffnungsklauseln, die nahezu willkürlich interpretiert werden können. Sie wären, auch in Verbindung mit Absatz 5 und Absatz 8, einer demokratisch verfassten Gesetzgebung unwürdig.

§ 18 (2): Die Erörterung dient der Verfahrensbeschleunigung. Eine Verzichtsoption wird daher abgelehnt, sie entspricht nicht der Intention des Gesetzes.

Artikel 13 Raumordnungsgesetz

§ 16 (2) Satz 3 ff. ROG: Es ist bereits verstanden worden, dass es politischen Mandatsträger*innen zunehmend schwer fällt, sich den qualitativen Anforderungen einer geordneten Raumordnung gedanklich zu stellen. Eine solche wissenschaftlich angelegte, perspektivische und komplexe Planung ist offensichtlich nicht mehr zumutbar. Seit vielen Jahren wird die wertebasierte Raumordnung, die sich um einen geordneten Interessensausgleich zwischen den öffentlichen Belangen bemüht, politisch mehr und mehr in Frage gestellt und negiert. Der Vorschlag, großmaßstäbliche Planungen nun gleich ganz als nicht mehr raumbedeutsam gesetzlich festlegen zu wollen, ist dazu nun ein weiterer Höhepunkt. Da der raumplanerische Ausgleich aber Grundlage einer demokratisch verfassten Grundordnung ist, da er ganz wesentlich der Konfliktbewältigung dient, kann die vorgeschlagene Formulierung des § 16 (2) Nr. 2 als direkter Angriff auf die Stabilität der Verfasstheit der deutschen Demokratie verstanden werden. Der Regelungsvorschlag wird daher angelehnt.

Artikel 14

./.

Artikel 15 Personenbeförderungsgesetz

§ 28 3 a (neu): Anordnung von vorgezogenen Maßnahmen. Hier lohnt ein Hinweis auf das Umwelthaftungsrecht. Ein solcher Vorgriff von Baumaßnahmen kann beachtliche Umweltschadensforderungen nach sich ziehen. Er hat überdies autoritäre Züge und ist einer Demokratie unwürdig. Auf jeden Fall muss es möglich sein, solche Maßnahmen im Eilverfahren gerichtlich wieder stoppen zu können, wenn sie offensichtlich rechtswidrig sind oder grob ermessensfehlerhaft.

§ 28 a: Das Verbot, wertsteigernde Veränderungen durchzuführen oder Maßnahmen, die das Verfahren erschweren könnten, ist zum einen außerordentlich unbestimmt. Es wirkt aber zum anderen auch enteignungsgleich, wenn es nicht zeitlich strikt begrenzt wird, auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Andere Sicherstellungsinstrumente des Naturschutz- und des Baurechtes sind deshalb ebenfalls stets auf wenige Jahre befristet.

Artikel 16 Inkrafttreten

./.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Achim Baumgartner